

UPDATE UNTERNEHMENSBEWERTUNG 2026

Aktuelles aus Rechtsprechung, Lehre und Praxis der Unternehmensbewertung

Bei Unternehmensbewertungen treffen Theorie und Praxis, Ökonominen und Ökonomen sowie Juristinnen und Juristen aufeinander. Dies sorgt für Dynamik in der Bewertungslehre, -praxis und der Rechtsprechung. Das «Update Unternehmensbewertung» berichtet jährlich über aktuelle Entwicklungen.

1. EINFÜHRUNG

Unternehmen und die Art ihrer Wertgenerierung unterliegen einem steten Wandel. Das gilt auch für ihre Bewertung (Wie hoch ist der Wert?), deren Beurteilung (Wie fair ist der Wert?) und die Verteilung (Wem gehört der Wert?). Bewertungslehre, Bewertungspraxis und Rechtsprechung spiegeln diesen Wandel wider. Das Update Unternehmensbewertung stellt regelmässig aktuelle und für die Berufspraxis bedeutsame Entwicklungen dar.

Traditionell widmen sich die Autoren zuerst der aktuellen Rechtsprechung, diesmal vom Praktikerverfahren über die Sachgründungsprüfung (und -bewertung) bis zu einer Schnittstelle von Rechnungslegung und Unternehmensbewertung. Die Bewertungslehre steht aktuell im Zeichen der neu verabschiedeten Standards in Deutschland und Österreich und – wenig verwunderlich – der KI. Im Praxisteil wird schliesslich auf aktuelle Entwicklungen bei den Kapitalkosten eingegangen.

2. ENTWICKLUNGEN IN DER RECHTSPRECHUNG

2.1 Bewertung bei gescheiterter Sachgründung (Steuerrekursgericht Zürich vom 18. März 2025 – 1 DB.2024.79, 1 ST.2024.103). Immaterielle Werte sind das neue Gold. Ob sie auch Treiber des Unternehmenswerts sind, hängt von der Bewertungsmethode ab. Der nachfolgende Fall zeigt eindrücklich, wie sich dabei die juristische und die wirtschaftliche Beurteilung (und Bewertung) unterscheiden können.

Der vom Steuerrekursgericht Zürich am 18. März 2025 (1 DB.2024.79, 1 ST.2024.103) entschiedene Fall ist schnell

erzählt, seine juristische Aufarbeitung jedoch komplex. A ist u. a. als Designer selbstständig erwerbstätig. Zur Förderung des weiteren Wachstums gründete er 2019 die B AG, in die er zunächst Marken- und Designrechte als Sacheinlage einbrachte (Sachgründung). Das Aktienkapital – und die Bewertung der Immaterialgüter – belief sich auf CHF 750 000. Die nötige Liquidität sollte durch die Aufnahme von Investor C beschafft werden, der CHF 1 Mio. in bar einbringen und dafür eine Beteiligung von 65 % erhalten sollte. Die Verhandlungen scheiterten allerdings noch im selben Jahr.

A wies die neue Beteiligung zunächst in seinem Geschäftsvermögen mit CHF 750 000 aus und erklärte auch einen ausserordentlichen Aufwertungserfolg in gleicher Höhe. Per 31. Dezember 2019 schrieb er die Beteiligung aufgrund des gescheiterten Einstiegs des Investors vollständig ab. Das Steueramt sah die Abschreibung als nicht geschäftsmässig begründet und rechnete diese bei der Veranlagung auf.

Reflexhaft würde man den Fall über den Schluss «Wachstum durch Finanzierung, ohne Finanzierung kein Wachstum» lösen, den Ausstieg des Investors als Grund für eine ausserplanmässige Abwertung akzeptieren und die Entscheidung des Steueramtes nicht gutheissen. Sieht man sich das Ganze jedoch formal-juristisch an – wie es das Gericht getan hat –, mag man zu einem anderen Schluss gelangen.

Zunächst trennt das Gericht zwischen der Bewertung der Immaterialgüter auf Ebene der B AG und der Bewertung der Beteiligung an dieser Gesellschaft auf Ebene von A, auch wenn sich «eine Wechselwirkung ... systembedingt ... nicht vollends abstreiten» (E 5.b.aa.) lässt.



TOBIAS HÜTTICHE,
PROF. DR. RER. POL., CVA,
WIRTSCHAFTSPRÜFER,
STEUERBERATER (D),
INSTITUT FÜR
FINANZMANAGEMENT
HOCHSCHULE FÜR
WIRTSCHAFT FHNW



FABIAN SCHMID,
DR. RER. POL., CFA, CVA,
GESCHÄFTSFÜHRER UND
MITGRÜNDER WEVALUE,
DOZENT HOCHSCHULE
FÜR WIRTSCHAFT FHNW